

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1971

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203203	10. 3. 1971	RdErl. d. Finanzministers Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	682
22306	25. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Vergütung und Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	684
22307	5. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Verbilligung des Mensaessens an die Studierenden der Ingenieurschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	684
236	5. 3. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vergütung von Ingenieurleistungen; Erläuterung des Begriffs „Rohbausumme“	684
2432	4. 2. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Flüchtlingskreditrichtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und -festigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen aus der SBZ (Flüchtlingskreditrichtlinien NW)	685
632	4. 3. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — über den Einzug von Schecks und Lastenschriften für Kassen von Landesbehörden	697

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen Innenminister	699

I.

203203

**Bestimmungen
über die Gewährung einer Zulage
für Dienst zu ungünstigen Zeiten**
RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1971 —
B 2126 — IV A 3

Mein RdErl. v. 4. 6. 1969 (SMBI. NW. 203203) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Grundsatz

1.1 Beamte, die nicht nur gelegentlich, sondern im Rahmen einer Schichtfolge oder regelmäßig zu Dienstleistungen (einschließlich des Dienstes in Bereitschaft) zu ungünstigen Zeiten (Nummer 2) herangezogen werden, erhalten eine Zulage. Zum Dienst in Bereitschaft zählen Zeiten der Rufbereitschaft nur insoweit, als der Beamte während dieser Zeit tatsächlich zu Dienstleistungen herangezogen wird.

2. Die Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

Die Zulage beträgt für jede zu berücksichtigende Stunde 0,65 DM.

3. Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Zahlungsweise der Zulage

Die Zulage wird monatlich nachträglich durch die für die Zahlung der Dienstbezüge zuständige Dienststelle gezahlt. Ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung für die Zahlung der Dienstbezüge zuständig, werden

monatliche Abschläge gezahlt. Die endgültige Abrechnung wird für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln jeweils nach dem Stande vom 31. März und 30. September mit den Dienstbezügen für die Monate Juni und Dezember, für die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold und Münster jeweils nach dem Stande vom 30. Juni und 31. Dezember mit den Dienstbezügen für die Monate September und März vorgenommen. Wird innerhalb dieser Abrechnungszeiträume im Einzelfall erkennbar, daß die festgesetzten monatlichen Abschläge wesentlich von dem Betrag der tatsächlich zustehenden Zulage abweichen, veranlaßt die zuständige Behörde beim Landesamt für Besoldung und Versorgung eine entsprechende Änderung der Abschläge. Für die Änderungsmitteilung ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.

4. In Nummer 5.1 wird folgender Satz angefügt:

Zu den anderen Regelungen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Richtlinien über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung vom 19. Februar 1971 (SMBI. NW. 203220); die Nachtdienstentschädigung und die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind bei der Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen ungetrennt nebeneinander zu gewähren.

5. Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6 Steuerliche Behandlung der Zulage

Soweit die Zulage für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt wird, ist sie nach § 34a EStG steuerfrei, wenn die steuerpflichtigen Bezüge insgesamt 24 000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.

6. Die bisherige Anlage zu Nummer 4 wird durch den beiliegenden Vordruck ersetzt.

Anlage

(Ort und Datum)

(Aktenzeichen)

Sachbearbeiter
Fernruf und
Nebenanschluß

An das

Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**LBV-Personalnummer****4 Düsseldorf**

Postfach 9007

Änderungsmitsellung— Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten —
— Baustellenzulage —

Name und Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	
Amtsbezeichnung	
Geburtsdatum	

Bitte Zutreffendes ankreuzen

1	<input type="checkbox"/> Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten <input type="checkbox"/> Baustellenzulage Bis zur endgültigen Abrechnung sind monatlich zu zahlen und zu versteuern:	ab
2	<input type="checkbox"/> Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten <input type="checkbox"/> Baustellenzulage	entfällt mit Ablauf des
	Bereits gezahlte Beträge sind gem. nachstehender Nr. 3 abzurechnen.	

3	Abrechnung für die Zeit vom bis
	Es standen zu:
	<input type="checkbox"/> Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten <input type="checkbox"/> Baustellenzulage
	zu versteuernder Betrag DM
	steuerfreier Betrag DM

(Dienstsiegel)

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Name)

(Amtsbezeichnung)

22306

**Vergütung und Eingruppierung
der im Angestelltenverhältnis beschäftigten
Lehrkräfte an den Höheren Fachschulen für
Sozialarbeit**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 25. 2. 1971 — II A 3. 12—20/0 Nr. 654/71

Die Vergütung sowie die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist durch die Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 9. 1970 (GABI. NW. S. 408) und v. 21. 9. 1970 (GABI. NW. S. 403) neu geregelt worden. Da in diesen RdErl. auch die Lehrer der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit erfaßt werden, sind die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 9. 1968 — Teil B — und v. 4. 12. 1969 — Teil A — (SMBI. NW. 22306) überholt. Sie werden daher aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 684.

22307

**Richtlinien
für die Gewährung eines Zuschusses
zur Verbilligung des Mensaessens
an die Studierenden der Ingenieurschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 5. 1. 1971 — I B 6 13—04/4 Nr. 4366/70

Der RdErl. d. Kultusministers v. 30. 9. 1965 (SMBI. NW. 22307) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1971 wie folgt geändert:

1 Die Richtlinien erhalten folgende neue Überschrift:

**Richtlinien
für die Gewährung eines Zuschusses
zur Verbilligung des Mensaessens
an die Studenten der Höheren Fachschulen
(einschließlich Ingenieurschulen)
im Lande Nordrhein-Westfalen**

2 Die Worte „Studierende“ und „Ingenieurschulen“ werden ersetzt durch „Studenten“ und „Höhere Fachschulen (einschl. Ingenieurschulen)“ sowie „Ingenieurschule“ durch „Höhere Fachschule“.

3 In Nummer 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils „,—60 DM“ durch „,— DM“ ersetzt.

Nummer 1 erhält folgenden Zusatz:

Studenten der Höheren Fachschulen, deren Menschen vom Studentenwerk der Fachhochschulen und Höheren Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, bewirtschaftet werden, erhalten keine Gutscheine (Nr. 3). Die Verbilligung des Mensaessens für diesen Personenkreis wird durch unmittelbare Zuschußgewährung an das Studentenwerk sichergestellt.

4 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Der für die Ausgabe der Mittagsmahlzeit Verantwortliche hat die Gutscheine der Verwaltung der Höheren Fachschule täglich gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Von der täglichen Ablieferung kann abgesehen werden, wenn die Schule durch geeignete Maßnahmen einen Mißbrauch der Gutscheine verhindern kann. Die Höhere Fachschule rechnet anhand der Gutscheine mit dem Kostenträger regelmäßig, mindestens monatlich, ab. Wenn sich der Kostenträger mit einer monatlichen Abrechnung nicht einverstanden erklärt, soll ein kürzerer Abrechnungszeitraum vereinbart werden.

5 In Nummer 6 werden ersetzt „Kapitel 0502 Titel 605“ durch „Kapitel 0602 Titel 681 2“.

236

Vergütung von Ingenieurleistungen

Erläuterung des Begriffs „Rohbausumme“

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 3. 1971 — VI/1 — 0.466 — 1417/71

1. Die Vergütung für die Leistungen der Statiker und der Prüfingenieure für Baustatik, die auf Grund von privatrechtlichen Verträgen mit dem Land vereinbart wird, wird nach der Rohbausumme, dem Grundvergütungssatz und den Teilleistungssätzen berechnet.

Damit bei der Berechnung der Rohbausumme nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird, gebe ich nachstehend eine Erläuterung des Begriffs Rohbausumme bekannt.

2. Zur Rohbausumme gehören in der Regel die Kosten folgender Arbeiten:

Erdarbeiten	DIN 18 300
Mauerarbeiten	DIN 18 330
Beton- und Stahlbetonarbeiten	DIN 18 331
Naturwerksteinarbeiten	DIN 18 332
Betonwerksteinarbeiten	DIN 18 333
Zimmerarbeiten	DIN 18 334
Stahlbauarbeiten	DIN 18 335
Abdichtung gegen drückendes Wasser	DIN 18 336
Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser	DIN 18 337
Dachdeckungsarbeiten	DIN 18 338
Klempnerarbeiten	DIN 18 339

Die Kosten der Baustelleneinrichtung gehören zur Rohbausumme.

Nicht zur Rohbausumme gehören u. a. die Kosten für folgende Arbeiten:

Herrichten des Baugrundstückes (Abräumen, Abholzen, Roden, Bodenbewegungen, Entrümmern, Gesamtabbruch usw.);
Mutterbodenabtrag und Mutterbodenauflage;
Mehrkosten für außergewöhnliche Ausschachtungsarbeiten (z. B. leichter und schwerer Fels nach DIN 18 300, Klasse 2.27 und 2.28);
Rohrgräben;
Abtransport überschüssigen Bodens von der Baustelle;
Mauerwerk < 11,5 cm;
Mehrkosten für Sichtbeton;
Bodenplatten ohne statischen Nachweis;
Mehrkosten für Sonderausführungen wie Kupferdächer usw.;
Winterbau;
Natur-, Betonwerkstein-, Zimmer-, Beschlag-, Metallbau- und Klempnerarbeiten, die in Verbindung mit dem Ausbau eines Gebäudes/Bauwerkes ausgeführt werden.

Die Kosten oder Teilkosten für Baugrubenverkleidungs-, Ramm-, Wasserhaltungs- und Einpreßarbeiten gehören zur Rohbausumme, soweit damit entsprechende Leistungen des Ingenieurs verbunden sind.

Bei Gebäuden/Bauwerken aus vorgefertigten Teilen sind entsprechend dem Arbeitsaufwand des Ingenieurs besondere Regelungen zu treffen. Gegebenenfalls können zu der Rohbausumme auch Kosten von Ausbauleistungen (wie z. B. Rohre, Halterungen, Dämm- oder Sperrschichten) hinzugerechnet werden.

3. In die Verträge mit Statikern und Prüfingenieuren für Baustatik bitte ich den Text von Nr. 2 dieses Erlasses aufzunehmen.

— MBI. NW. 1971 S. 684.

— MBI. NW. 1971 S. 684.

2432

**Flüchtlingskreditrichtlinien
für die Gewährung von
Existenzgründungs- und -festigungskrediten
zur Eingliederung von Vertriebenen und Deutschen
aus der SBZ**
(Flüchtlingskreditrichtlinien NW)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 2. 1971 — V A 5 — 9710 — 1 — 98/70

Eine schnellere Bearbeitung der Kreditaufträge erfordert neue umfassendere Formulare für die Beantragung von Flüchtlingskrediten aus Landesmitteln. Gleichzeitig sind einige redaktionelle Änderungen der Richtlinien erforderlich geworden.

Demzufolge wird mein RdErl. v. 31. 5. 1968 (MBI. NW. S. 1048/SMBI. NW. 2432) wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 wird im letzten Absatz der zweite Satz gestrichen.

2. Als Nr. 2.2 wird eingefügt:

In Härtefällen kann von der Stichtagsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 BVFG abgesehen werden.

3. Nr. 2.21 erhält folgende Fassung:

Ebenso können zur Vermeidung von Härten auch Personen, welche die Voraussetzung des § 1 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetischen Sektor von Berlin — FlüHG — vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 612) erfüllen, berücksichtigt werden, sofern Auschließungsgründe gemäß § 2 FlüHG nicht vorliegen.

Dieser Personenkreis muß

- a) in das Land Nordrhein-Westfalen eingewiesen, umgesiedelt oder übernommen worden und
- b) in der SBZ selbstständig tätig gewesen sein.

4. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Gewährung eines Flüchtlingskredites ist unter Verwendung des Antragsmusters nach Anlage 1a mit den dort vorgesehenen Unterlagen und dem Beiblatt in vierfacher Ausfertigung bei der Hausbank einzureichen.

Anlage 1 a

5. Nr. 8.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Hausbank reicht den Antrag nach Vorprüfung und Abgabe ihrer Erklärung gemäß Anlage 1b gleichzeitig in je einer Ausfertigung an den für den Sitz des zu fördernden Unternehmens zuständigen Regierungspräsidenten, die zuständige Berufsvertretung und an die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit —, 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47, weiter.

Anlage 1 b

6. Nr. 9.2 erhält folgende Fassung:

Der Regierungspräsident leitet nach Bewilligung je eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides:

- a) der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Düsseldorf für den rheinischen Landesteil,
- b) der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in Münster für den westfälischen Landesteil
— Landesbanken — sowie
- c) der Hausbank zu.

Die Hausbank ruft die Landesmittel bei der zuständigen Landesbank ab.

7. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlagen 1a und 1b ersetzt. Die neuen Antragsformulare sind ab 1. April 1971 zu verwenden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Anlage 1a
der Flüchtlingskredit-
richtlinien NW

Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung bei der Hausbank einzureichen.

Davon ist je eine Ausfertigung zur Weiterleitung an den zuständigen Regierungspräsidenten — Dezernat 55 —, an die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft — Treuarbeit — 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 47 (Postfach 2722), an die zuständige Berufsvertretung (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer usw.) bestimmt.

1 Ausfertigung verbleibt bei der Hausbank

An die
(Hausbank)

in

Betr.: Antrag auf Bewilligung eines Landesdarlehns gemäß den Flüchtlingskreditrichtlinien NW

Ich/Wir beantrage(n) die Bewilligung eines Landesdarlehns gemäß den Flüchtlingskreditrichtlinien NW

in Höhe von DM als Anlagekredit

in Höhe von DM als Betriebsmittelkredit

in Höhe von DM als Gewerberaumkredit

insg. also DM

Die Schnelligkeit der Bearbeitung des Antrags hängt von der sorgfältigen und erschöpfenden Beantwortung des Antragsformulars ab, das im einzelnen durch Anlagen zu ergänzen ist. Die Anforderung weiterer sachdienlicher Unterlagen und Auskünfte bleibt vorbehalten.

I.

1. Name und vollständige Anschrift
des Antragstellers:

Sitz des Unternehmens:

Fernruf:

Regierungsbezirk:

Stadt- und Landkreis:

2. Gründungsdatum der Firma:

3. Rechtsform der Firma:

(bei Gesellschaften ist in jedem Falle eine
Kopie des Gesellschaftsvertrages beizufügen)

4. Datum und Ort der Handelsregistereintragung
bzw. Eintragung in die Handwerksrolle:

5. Geschäftszweig (Gegenstand des Unternehmens):

6. Firmen-Inhaber oder Gesellschafter:

Name, Vorname und Wohnsitz:

Staatsangehörigkeit: geb. am:

ehelicher
Güterstand:

Anzahl u. Alter
der Kinder:

7. Angaben über beruflichen Werdegang des
Antragstellers und ggf. der sonstigen
Gesellschafter (falls Platz nicht aus-
reicht, bitte Anlage beifügen):

8. Derzeitiges Jahreseinkommen

a) des Antragstellers:

b) ggf. des Ehegatten und Art seiner Tätigkeit:

II.

1. Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis gemäß
§§ 1 bis 4 BVFG

Gruppe Nr.

Soweit nicht nach dem BVFG berechtigt
Zeitpunkt des Eintreffens im Bundesgebiet

Notaufnahmbescheid von wegen

Eingewiesen — umgesiedelt — übernommen*
in das Land NW am

2. Wohnort vor der Vertreibung oder Flucht:

3. Bezeichnung, Sitz und Rechtsform des eigenen
Unternehmens vor der Vertreibung oder Flucht;
ggf. Beteiligungsverhältnisse:

4. Auskünfte über den Antragsteller können geben:

5. Sind nach der Flucht oder Vertreibung bei dem
Unternehmen oder dessen Inhaber(n) Zwangsvoll-
streckungsmaßnahmen, Leistung des Offenba-
rungseides, Konkurs- oder Vergleichsverfahren,
Wechsel- oder Scheckproteste vorgekommen, ggf.
wann?

6. Angaben über evtl. Vertreibungs- bzw. Fluchtschäden oder Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)*

angemeldet mit RM

festgestellt mit RM

Hauptentschädigung
zuerkannt mit DM

Ist über entsprechende Ansprüche bereits verfügt
worden, ggf. wie?

III.

1. Welche öffentlichen Kredite hat der Antragsteller/Begünstigte bisher erhalten bzw. sind dem Unternehmen zugeflossen?

Ggf. ist jeweils anzugeben:

Bewilligungsstelle

Zweck der Kreditaufnahme

Betrag

Hausbank

(falls Platz nicht ausreicht, bitte Anlage beifügen)

2. Welche sonstigen Finanzhilfen (Zuschüsse und
Bürgschaften) wurden gewährt?

3. In welchem Umfange sind dem Vorbesitzer oder
Mitgesellschafter für das zu fördernde Unterneh-
men bereits Flüchtlingskredite aus Landesmitteln
gewährt worden?

4. Mit welcher Begründung sind bisher beantragte
öffentliche Finanzhilfen (Kredite, Bürgschaften,
Zuschüsse) abgelehnt worden (ggf. Ablehnungsbe-
scheid beifügen)?

* nicht Zutreffendes streichen

IV.

1. Derzeitiges oder geplantes Erzeugungs- bzw. Geschäftsprogramm:
2. Ggf. kurzer Abriß über die bisherige Entwicklung des Unternehmens:
3. Räumliche Unterbringung
 - a) auf eigenem Grundstück, auf Pachtgrundstück oder in Mieträumen?
 - b) Größe der betrieblich genutzten Grundstücksfläche/der Betriebsräume:
 - c) Dauer des Miet-/Pachtvertrages:
 - d) jährlicher Miet-/Pachtzins:
(ggf. Miet-/Pachtverträge beifügen)
 - e) Genügen die bezeichneten Verhältnisse auf längere Sicht den betrieblichen/geschäftlichen Ansprüchen?
4. Verkehrslage und Standortverhältnisse:
Ist der Standort als günstig zu bezeichnen?
5. Angabe der örtlichen und überörtlichen Konkurrenten:
Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Absatzchancen:
derzeitiger Auftragsbestand:
Hauptauftraggeber:
6. Umfang und Zusammensetzung der Belegschaft:
mitarbeitende Familienangehörige sowie
Art ihrer Tätigkeit und Höhe der evtl. Vergütung:
7. Sind Antragsteller oder Inhaber der antragstellenden Firma als Kläger oder Beklagte in schwebende Rechtsstreitigkeiten und Prozesse verwickelt oder sind solche für sie zu erwarten?
Muß nach vorsichtigem Ermessen mit ihrer Inanspruchnahme gerechnet werden? Ggf. nähere Angaben:
8. Angaben über etwaige sonstige Verträge, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können:

V.

1. Zweck der Kreditaufnahme

2. Einzelheiten

a) Investitionen
Grunderwerb

Baumaßnahmen

(kurze Baubeschreibung und Kostenvoranschlag eines Bausachverständigen ggf. beifügen)

Wann wurde Baugenehmigung beantragt?

Liegts sie bereits vor?

Maschinen

(nähere Bezeichnung und Angebote bzw. Rechnungen von Lieferfirmen bitte beifügen)

Einrichtungen, Kraftfahrzeuge

(Erläuterungen wie unter Maschinen)

b) Betriebsmittel

(Zweck — z. B. Finanzierung einer angemessenen Vorratshaltung, Vorfinanzierung langfristiger Aufträge — bitte erläutern und Höhe des Bedarfs begründen)

c) Geschäftsübernahme

(Übernahmevertrag sowie nach Möglichkeit Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Jahre des zu übernehmenden Betriebes bitte beifügen; Grund für Geschäftsaufgabe des Vorgängers angeben)

Gesamtkosten

3. Begründung des Vorhabens:

4. Wurde mit der Durchführung des Vorhabens bereits begonnen, ggf. wann?

Wie und ab welchem Zeitpunkt ist eine evtl. Vorfinanzierung erfolgt?

5. Ertragserwartungen nach Kreditgewährung
(bei Existenzgründungen ist eine Rentabilitätsvorschau als Anlage beizufügen):

6. Finanzierungsplan

DM

a) beantragter Flüchtlingskredit

b) sonstige Fremdmittel

(Kreditgeber, Kredithöhe, Zinssatz, Auszahlung, Tilgung und Besicherung sind jeweils in einer gesonderten Anlage im einzelnen anzugeben)

c) Zuschußmittel

d) Eigenmittel

eigenes Grundstück (Anschaffungsjahr.....)
Anschaffungspreis

Bankguthaben

(privat/betrieblich*)

sonstige Guthaben

Eigenleistungen

Art und Aufbringungsmöglichkeiten

(z. B. Ausschachtung, Anstrich, Außenanlagen):

DM

aus Mitteln des Betriebes noch aufzubringen
(Abschreibungen und Gewinne)

Grundstück, Bank- und sonstige Guthaben sind der Hausbank gegenüber als vorhanden nachzuweisen.

* nicht Zutreffendes streichen

VI.

Diesem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt (nicht Zutreffendes bitte streichen):

1. Gesellschaftsvertrag gemäß I. Nr. 3. des Antragsformulars.
2. Beruflicher Werdegang gemäß I. Nr. 7.
3. Fotokopie des Vertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweises gemäß II. Nr. 1.
4. Aufstellung über öffentliche Finanzierungshilfen gemäß III. Nr. 1. bzw. Ablehnungsbescheid gemäß III. Nr. 4.
5. Kurzer Abriß über die Entwicklung des Unternehmens gemäß IV. Nr. 2.
6. Miet-/Pachtverträge gemäß IV. Nr. 3.
7. Kurze Baubeschreibung und Kostenvoranschläge zu V. Nr. 2a).
8. Übernahmevertrag und evtl. Gewinn- und Verlustrechnungen zu V. Nr. 2c).
9. Rentabilitätsvorschau gemäß V. Nr. 5.
10. Aufgliederung der Fremdmittel mit den erforderlichen Angaben gemäß V. Nr. 6b).
11. Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen in Bruttoform der letzten zwei Geschäftsjahre vor Antragstellung, unterschrieben und möglichst testiert.
12. Erläuterung der Jahresabschlüsse und der Umsätze des laufenden Geschäftsjahres.
13. Privatvermögen und private Schulden der Antragsteller/Gesellschafter.
14. Angaben über aus dem Antrag und den Jahresabschlüssen nicht ersichtliche Haftungs- und ähnliche Verhältnisse.
Die Anlagen 12–14 sind anhand des angefügten Beiblattes zu erstellen.
15. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

VII.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, daß bei dem für ihn zuständigen Finanzamt Auskünfte über seine steuerlichen Verhältnisse eingeholt werden.

Der Antragsteller erklärt, daß er Beschränkungen in der Verfügung über sein Vermögen nicht unterliegt. Er erklärt, daß die im vorstehenden Antrag und in seinen Anlagen gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben sind, und verpflichtet sich, diese bei Veränderungen oder Eintritt neuer Umstände unverzüglich zu ergänzen. Er verpflichtet sich ferner, die ihm nach den Flüchtlingskreditrichtlinien NW obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden.

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
(Unterschrift des Grundstückseigentümers
bzw. Siedlungsträgers*)

* Nur in den Fällen der Nr. 3.61 bis 3.63 und 3.71 der Flüchtlingskreditrichtlinien NW erforderlich.

Beiblatt zu Anlagen 12—14 des Antrags vom auf Bewilligung
eines Landesdarlehns gemäß den Flüchtlingskreditrichtlinien NW

Zu Anlage 12: Aufgliederung und Erläuterung der Jahresabschlüsse

I. Bilanzerläuterungen

1. Grundstücke und Gebäude

Grundstücksgröße:

Baujahr der Gebäude:

Art der Nutzung:

Verkehrswert:

Belastungen und deren Inanspruchnahme:

2. Maschinen und maschinelle Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung der wichtigsten Gegenstände:

Anschaufungsjahr:

Anschaufungspreis:

Buchwert:

Bestehen Eigentumsvorbehalte bzw. Sicherungs-
übereignungen, ggf. in welchem Umfang und zu
wessen Gunsten?

3. Kraftfahrzeuge

jeweils

Typ:

Baujahr:

Kaufpreis:

Sind die Fahrzeuge frei von Rechten Dritter?

4. Vorräte

Bewertung:

durchschnittliche Lagerhaltung und Umschlagshäufigkeit:

5. Kundenforderungen, Besitzwechsel

Zahlungsweise der Kunden:

Ausfallrisiken:

6. Sonstige Forderungen, Rechnungsabgrenzungen

sind zu erläutern, sofern von besonderer Bedeutung.

7. Kapitalentwicklung

ggf. für jeden Gesellschafter gesondert, für die letzten beiden Geschäftsjahre:

	DM	DM
Eigenkapital Stand 1. 1. 19.....
Bilanzgewinn/-verlust
Einlagen
Entnahmen	<u>.....</u>	<u>.....</u>
Stand 31. 12. 19.....
Bilanzgewinn/-verlust
Einlagen
Entnahmen	<u>.....</u>	<u>.....</u>
Stand 31. 12. 19.....	<u>.....</u>	<u>.....</u>

19..... 19.....

Aufgliederung der Entnahmen: DM DM

persönliche Steuern:
Krankenversicherungen:
Lebensversicherungen:
sonstige private Vermögensbildung:
Lebensunterhalt und sonstiges:	<u>.....</u>	<u>.....</u>
Summe	<u>.....</u>	<u>.....</u>

Herkunft der Einlagen:

8. langfristige Verbindlichkeiten (Darlehen)

Darlehnsgeber:	a)	b)	c)
Darlehnsursprungsbetrag:	DM	DM	DM
Zinssatz: % p.a. % p.a. % p.a.
Tilgungsregelung:
Sicherheiten:

9. Bankschulden

Kreditinstitut:	a)	b)	c)
Limit:	DM	DM	DM
Sicherheiten:

10. Lieferanten- und Akzeptschulden

Warenverbindlichkeiten:

Investitionsschulden:

Zahlungsziele bzw. Laufzeit:

11. Rückstellungen, sonstige Schulden, Rechnungsabgrenzungen

sind zu erläutern, sofern von besonderer Bedeutung.

II. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen sowie neuere Angaben zur Ertragslage

1. Umsätze

Aufgliederung nach Geschäftszweigen:

Umsätze des letzten und laufenden Geschäftsjahres:
(ohne Mehrwertsteuer)

19..... 19.....

DM DM

Januar
Februar
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
Oktober
November
Dezember
Summe

2. Im Personalaufwand enthaltene

Gesellschafterbezüge:
Ehegattenbezüge:

Zu Anlage 13: **Privatvermögen/private Schulden des Inhabers/der Gesellschafter**

I. Vermögen

1. Grundbesitz

Angaben wie zu Anlage 12, I. 1.

2. Wertpapiere

a) Aktien, Investmentzertifikate, Pfandbriefe, Obligationen

Nominal- bzw. Stückwert: DM

Kurswert: DM am:

b) sonstige

3. Darlehnsforderungen

Schuldner:

Zinssatz:

Laufzeit:

Sicherheiten:

4. Lebensversicherungen

Art der Versicherungen (Risiko-, Kapital- oder Handwerkerversorgungsversicherung):

Versicherungssumme:

Abschlußjahr:

Fälligkeitsjahr:

Rückkaufswert:

5. Bausparverträge

Vertragssumme:

Guthaben:

zuteilungsreif 19.....

6. Sparguthaben

(prämienbegünstigte Sparguthaben gesondert angeben)

7. Kraftfahrzeuge

Angaben wie zu Anlage 12, I. 3

II. Private Schulden (lang- und kurzfristige Bank- und sonstige Schulden)

Erläuterungen wie zu Anlage 12, I. 8

Zu Anlage 14: **Aus dem Antrag und den Jahresabschlüssen nicht ersichtliche Haftungs- und ähnliche Verhältnisse:**

Wechselobligo:

Bürgschaften:

Garantien:

Sicherungsübereignungen:

Forderungsabtretungen:

sonstige:

Anlage 1b
der Flüchtlingskreditrichtlinien NW

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Dezernat 55 —

An die
Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
— Treuarbeit —

4000 Düsseldorf
Postfach 2722

HAUSBANKERKLÄRUNG

Das unterzeichnete Kreditinstitut ist bereit, den beantragten Kredit in Höhe von

DM

nach Maßgabe der Flüchtlingskreditrichtlinien NW zu gewähren.

vorgeschlagene Tilgungsfreijahre:

Tilgungszeitraum:

Besicherungsangebot:

a) Grundschuld an dem Grundstück/Erbbaurecht

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt
Flur Parzelle

Nach Vorlasten in Abt. II:

in Abt. III: DM

z. Z. valutierend mit DM

Einheitswert DM lt. Einheitswertbescheid vom

Verkehrswert DM, ermittelt von

Eigentümer/Erbbauberechtigter:

Wird der Wert der Sicherheiten durch die Eintragungen in Abt. II beeinträchtigt?

b) Sicherungsbereignung folgender vorhandener/anzuschaffender Gegenstände:

<u>Anschaffungsjahr</u>	<u>Anschaffungs- oder Buchwert* zum</u>
	DM

jeweils frei von Rechten Dritter (auch Vermieterpfandrecht) einschl. evtl. Ersatzbeschaffungen.

* Zutreffendes bitte kennzeichnen

c) Selbstschuldnerische Bürgschaft des Ehegatten, Herrn/Frau für alle Ansprüche der Hausbank aus der Gewährung des Flüchtlingskredits.

d) Selbstschuldnerische Bürgschaft des/der wohnhaft in
Straße für alle Ansprüche der Hausbank aus der Gewährung des Flüchtlingskredits.
Beurteilung des/der Bürgen:

e) Abtretung der Ansprüche aus folgenden Kapital- oder Risikolebensversicherungen des/der
über DM zuzüglich der Ansprüche aus etwaigen Unfallzusatzversicherungen; abgeschlossen
..... (Jahr), Rückkaufswert DM; ersetzwise Höhe der eingezahlten Prämie
DM

f) Abtretung bzw. Verpfändung von Lastenausgleichsansprüchen;
ggf. Auszahlungszusage

g) sonstige Sicherheiten (Wert)

Beurteilung des Antragstellers und seines Unternehmens durch die Hausbank:

Stellungnahme zum Vorhaben und zu seiner Finanzierung, insbesondere zu folgenden Punkten:

1. Sind der Hausbank die zur Durchführung des Vorhabens ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachgewiesen?

Sind die Bestimmungen des Immissionsschutzrechts (Luftreinhaltung, Schutz vor Geräuschen und Erschütterungen) beachtet?

2. Sind die vom Antragsteller für die im Rahmen des Vorhabens vorgenommenen sonstigen Fremdmittel angegebenen Kreditkonditionen zutreffend?

3. Inwieweit sind die im Rahmen des Vorhabens einzusetzenden Eigenmittel als vorhanden nachgewiesen?

Können die übrigen Eigenmittel und Eigenleistungen erbracht werden?

4. Stellungnahme der Hausbank zur Aufbringungsmöglichkeit des Kapitaldienstes.

....., den
(rechtsverbindliche Unterschrift)

**Vereinbarung
mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
— Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank —
über den Einzug von Schecks und Lastschriften
für Kassen von Landesbehörden**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 3. 1971 —
I D 3 Tgb.Nr. 648/71

Anlage

Die als Anlage beigegebene Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden gebe ich hiermit bekannt.

Die Landeskassen werden gebeten, diese Vereinbarung beim Einreichen von Schecks und Lastschriften bei den Zweiganstalten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen ab sofort zu beachten.

Die beiden wesentlichen Veränderungen gegenüber der vorhergehenden Vereinbarung v. 16. 6./4. 7. 1969 sind:

1. Außer den Postschecks, die von den Landeskassen zur Abführung von Guthaben auf ihren Postscheckkonten zugunsten einer Zweiganstalt der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen ausgestellt sind, werden nunmehr auch solche Postschecks zum Einzug angenommen, die von den Landeskassen in Zahlung genommen oder ihnen als Gehaltschecks übergeben wurden.
2. Postüberweisungsaufträge können den Zweiganstalten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zur Gutschrift eingereicht werden.

Mein RdErl. v. 4. 8. 1969 (SMBI. NW. 632), mit dem die vorhergehende Fassung der Vereinbarung v. 16. 6./4. 7. 1969 veröffentlicht worden ist, wird aufgehoben.

**Vereinbarung
über den Einzug von Schecks und Lastschriften
für
Kassen von Landesbehörden**

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
und die
Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
— Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank —
(im folgenden Bank genannt)

vereinbaren:

Die Bank zieht für die Kassen aller Landesbehörden (Landeskassen), die ein Girokonto bei einer ihrer Zweiganstalten unterhalten, auf Deutsche Mark lautende Schecks (einschließlich Postschecks) und Lastschriften auf alle Orte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (Einzugspapiere) unter folgenden Bedingungen kosten- und gebührenfrei ein (Staatskasseneinzugsverfahren).

1. Die Einzugspapiere werden der einreichenden Landeskasse am Tage der Einreichung mit ihrem Gegenwert auf Girokonto gutgeschrieben, wenn sie der kontoführenden Stelle der Bank innerhalb der Fristen eingeliefert werden, die für Einzahlungen von Bundes- und Landeskassen zur Gutschrift am Einzahlungstag gelten. Nach Ablauf der Fristen eingelieferte Einzugspapiere gelten als am nächsten Geschäftstag eingereicht.
2. (1) Auf die Einziehung der Einzugspapiere werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank Abschnitt III, „Vereinfachter Scheck- und Lastschrifteinzug für die Kreditinstitute“ Nr. 2, Buchst. b und c, Nrn. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 sowie Nr. 13 Abs. 2 — bzw. die im Falle einer Änderung der AGB/BBk an deren Stelle tretenden Bedingungen — angewandt.
(2) Lastschriften müssen den Vermerk „Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“ tragen.
3. Die Einzugspapiere sind mit Einreichungsverzeichnissen (Vordr. 4820/1), die den Kassen von der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt werden, einzuliefern. Bei Massenlastschriften sind die „Besonderen Bestimmungen der Deutschen Bundesbank für Massenlastschriften ...“ (Vordr. 4640 bzw. 4641) zu beachten.
4. Inhaberschecks und Postschecks sowie Lastschriften müssen auf der Rückseite den Quittungsvermerk „Betrag durch Abrechnung empfangen“ und darunter den Langstempel der Kasse, dem die Kontonummer beizufügen ist, tragen. Der Vermerk braucht nicht unterschrieben zu werden. Auf der Rückseite von Lastschriften braucht der Vermerk nicht angebracht zu werden, wenn aus dem Lastschriftvordruck der Name der einreichenden Kasse und ihre Kontonummer ersichtlich sind.
5. (1) Orderschecks (ausgenommen Postschecks) müssen mit einem ordnungsgemäß unterschriebenen Indossament der einreichenden Kasse versehen sein, dem die Kontonummer beizufügen ist. Das Indossament muß „An Landeszentralbank“ (ohne Angabe des Landes und der Stelle der Bank) gerichtet sein; es darf keinen einschränkenden Zusatz (z. B. „zum Einzug“) tragen.
(2) Orderschecks, in denen die einreichende Kasse nicht als Empfänger genannt ist, müssen ordnungsgemäß an die einreichende Kasse indossiert sein.
6. (1) Postschecks dürfen nicht mit einem Indossament versehen sein.
(2) Als Zahlungsempfänger muß im Postscheck, der von einer Kasse in Zahlung genommen ist, von der einreichenden Kasse zur Abführung von Guthaben auf ihrem Postscheckkonto ausgestellt ist, die einreichende Kasse, die Stelle der Bank, bei der der Postscheck eingereicht wird, genannt sein.
7. Bei der Rückbelastung unbezahlter gebliebener Schecks werden etwa in Anrechnung gebrachte Kosten für Rückschecks mit eingezogen. Übersteigt der Gegenwert zurückzubelastender Einzugspapiere das Guthaben auf dem Girokonto, so erhält die Kasse im Kontoauszug hiervon Kenntnis; die erforderliche Deckung ist dann umgehend anzuschaffen.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Vereinbarung zwischen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni bzw. 4. Juli 1969.

Düsseldorf, den 4. März 1971

Düsseldorf, den 17. Februar 1971

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I D 3 Tgb.Nr. 648/71

Im Auftrage:
Giesen

Landeszentralbank
in Nordrhein-Westfalen

Thoma Blumierski

II.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. B. Rombach
zum Leitenden MinisterialratOberregierungsräte
Dr. C.-H. Bellinger,
W. Bonaventura,
R. Schröder

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat H. Lüngen
zum OberregierungsratOberamtsrat W. Heubes
zum RegierungsvermessungsratOberamtsrat H. Sprenger
zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat Dr. A. Danco zum Minister für Wissenschaft
und ForschungSchutzpolizeidirektor W. Imhof zur Landespolizeischule
für Technik und Verkehr

Polizeioberrat K. Tigges zum Polizeipräsidenten in Bochum

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landeskriminaldirektor Dr. O. Wenzky

Ministerialrat H. von Moock

Oberregierungsbaurat E. Mazander

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat z. A. Dr. W. Wigge
zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsassessor Dr.-Ing. G. Mittelstraß
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident — Aachen —

Oberregierungsräte

W. Hartmann,
Dr. C.-P. Salzmann

zu Regierungsdirektoren

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektor M. Müller
zum Leitenden RegierungsdirektorRegierungsvermessungsdirektor W. Lange
zum Leitenden Regierungsvermessungsdirektor

Regierungspräsident — Detmold —

Leitender Regierungsdirektor H. Winter
zum RegierungsvizepräsidentenRegierungsassessor F. W. Held
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungsassessor H. Gräf
zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsräte

Dr. D. Jeddelloh,
Dr. H.-R. Jünemann

zu Oberregierungsräten

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungsrat Dr. E. Suermann
zum RegierungsdirektorRegierungs- und Vermessungsrat W. Wiese
zum Oberregierungs- und -vermessungsrat

Polizeipräsident — Gelsenkirchen —

Oberregierungsrat W. Pegenau
zum Regierungsdirektor

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Abteilungsdirektor H. Viefhues
zum Polizeipräsidenten

Es sind versetzt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektorin Dr. M. Landscheid zum
Minister für Wissenschaft und Forschung

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsrat Dr. A. von Ingersleben
zum Finanzminister

Regierungspräsident — Arnsberg —

Abteilungsdirektor H. Viefhues
zum Polizeipräsidenten in Recklinghausen

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsrat Dr. D. vom Rath
zum Chef der StaatskanzleiRegierungsrat E. Dahne
zum Chef der StaatskanzleiRegierungsrat H. Gräf
zum Chef der Staatskanzlei

Regierungsrat Dr. D. Plewe

zum Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Regierungspräsident — Münster —

Leitender Regierungsdirektor D. Berndt zum Justizprü-
fungsamt bei dem Justizminister des Landes Nordrhein-
WestfalenOberregierungsrat Dr. W. Fleischer
zum Minister für Wissenschaft und Forschung

Leiter des Polizeiamtes Hamm

Regierungsdirektor H.-M. Stegelmeyer
zum Regierungspräsidenten in Münster

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident — Essen —

Leitender Regierungsdirektor H. Coenen

Es ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt
worden:

Polizeipräsident — Recklinghausen —

Polizeipräsident H. Hennes

Es sind entlassen worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Regierungsdirektor E. Stolz wegen Ernennung zum Ver-
waltungsschuldirektor des Zweckverbandes für die Ge-
meindeverwaltungs- und Sparkassenschule Aachen

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsdirektor Dr. F. Drewes wegen Ernennung zum
Stadtdirektor der Stadt Lage

Es sind verstorben:

Regierungspräsident — Münster

Regierungsvizepräsident H. Roeckner

Regierungsdirektor K.-E. Westhoff

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.